

# Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV)

Änderung vom... (Entwurf vom 31.10.2014)

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

## I

Die Verordnung vom 19. Oktober 1988<sup>1</sup> über die Umweltverträglichkeitsprüfung wird wie folgt geändert:

### *Ingress*

gestützt auf die Artikel 10a Absatz 3, 10c und 39 Absatz 1 des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983<sup>2</sup> (USG) sowie in Ausführung des Übereinkommens vom 25. Februar 1991<sup>3</sup> über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen (Espoo-Konvention) und des Übereinkommens vom 25. Juni 1998<sup>4</sup> über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (Aarhus-Konvention),

*Art. 24* Übergangsbestimmung zur Änderung vom ....

Gesuche, die bei Inkrafttreten dieser Änderung hängig sind, werden nach altem Recht beurteilt.

## II

Der Anhang wird gemäss Beilage geändert.

## III

- 1 SR 814.011
- 2 SR 814.01
- 3 SR 0.814.06
- 4 SR 0.814....

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

**1. Verordnung vom 27. Juni 1990<sup>5</sup> über die Bezeichnung der im Bereich des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes beschwerdeberechtigten Organisationen**

*Anhang, Ziffern 1, 11 und 17*

**Verzeichnis der nach dem USG, dem GTG oder dem NHG beschwerdeberechtigten Organisationen**

Organisationen	beschwerdeberechtigt nach USG/GTG <sup>a</sup>	beschwerdeberechtigt nach NHG <sup>b</sup>
1. Aqua Viva	x	x
...		
11. Bodenkundliche Gesellschaft der Schweiz (BGS)	x	x
...		
17. <i>Aufgehoben</i>		
.....		

- a Die mit x bezeichneten Organisationen sind nach den Artikeln 55 und 55f USG sowie 28 GTG beschwerdeberechtigt.  
 b Die mit x bezeichneten Organisationen sind nach Artikel 12 NHG beschwerdeberechtigt.

**2. Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998<sup>6</sup>**

*Art. 50*

*Aufgehoben*

IV

Diese Änderung tritt am 1. April 2015 in Kraft.

....

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident:

Die Bundeskanzlerin:

<sup>5</sup> SR 814.076

<sup>6</sup> SR 814.201

*Anhang*  
(Art. 1, 2, 5, 6, 10, 12, 12a, 12b, 13, 14)

## UVP-Anlagen und massgebliche Verfahren

Ziff. 11 Nr. 11.2

### 11 Strassenverkehr

Nr.	Anlagentyp	Massgebliches Verfahren
...		
11.2	*) Hauptstrassen, die mit Bundeshilfe ausgebaut werden (Art. 12 BG vom 22. März 1985 <sup>7</sup> über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer und der Nationalstrassenabgabe)	Durch das kantonale Recht zu bestimmen
...		

Ziff. 12 Nr. 12.1

### 12 Schienenverkehr

Nr.	Anlagentyp	Massgebliches Verfahren
12.1	Neue Eisenbahnlinien (Art. 5 und 6 Eisenbahngesetz vom 20. Dez. 1957 <sup>8</sup> )	<p><i>Mehrstufige UVP</i></p> <p>1. Stufe: Beschlussfassung durch den Bundesrat betreffend die Erteilung der Konzession (Art. 6 Eisenbahngesetz vom 20. Dezember 1957)</p> <p>2. Stufe: Plangenehmigung durch die Genehmigungsbehörde (Art. 18 Abs. 1 Eisenbahngesetz vom 20. Dezember 1957)</p>
...		

<sup>7</sup> SR 725.116.2

<sup>8</sup> SR 742.101

Ziff. 21 Nrn. 21.2, 21.3 und 21.6

**21 Erzeugung von Energie**

Nr.	Anlagentyp	Massgebliches Verfahren
...		
21.2	*) Anlagen zur thermischen Energieerzeugung mit einer Feuerungswärmeleistung oder einer pyrolytischen Leistung von a. mehr als 50 MWth bei fossilen Energieträgern b. mehr als 20 MWth bei erneuerbaren Energieträgern c. mehr als 20 MWth bei kombinierten Energieträgern (fossil und erneuerbar)	Durch das kantonale Recht zu bestimmen
21.3	Speicher- und Laufkraftwerke sowie Pumpspeicherwerke mit einer installierten Leistung von mehr als 3 MW a. *) an kantonalen Gewässern  b. an internationalen Gewässern sowie an Gewässerstrecken, die in verschiedenen Kantonen liegen und bei denen sich die Kantone über die Verleihung der Wasserrechte nicht einigen können.	Konzessionsverfahren (Art. 38 BG vom 22. Dez. 1916 <sup>9</sup> über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte, WRG)  <i>Soweit die Kantone zwei Stufen festgelegt haben:</i>  2. Stufe: Durch das kantonale Recht zu bestimmen  Konzessions- und Plangenehmigungsverfahren (Art. 38 und 62 WRG)
...		
21.6	*) Erdöl- und Gasraffinerien	Durch das kantonale Recht zu bestimmen

<sup>9</sup> SR 721.80

Ziff. 7 Nrn. 70.11, 70.13, 70.15 – 70.22

**7 Industrielle Betriebe**

Nr.	Anlagentyp <sup>a</sup>	Massgebliches Verfahren
...		
70.11	Anlagen zur Herstellung von Glas einschliesslich Anlagen zur Herstellung von Glasfasern mit einer Schmelzkapazität von über 20 t pro Tag	Durch das kantonale Recht zu bestimmen
...		
70.13	Industrieanlagen zur Herstellung von Papier und Pappe mit einer Produktionskapazität von über 20 t pro Tag	Durch das kantonale Recht zu bestimmen
...		
70.15	Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen und Kunststoffen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren, wenn das Wirkbadvolumen mehr als 30 m <sup>3</sup> beträgt	Durch das kantonale Recht zu bestimmen
70.16	Anlagen zur Herstellung von Kalk in Drehrohröfen oder anderen Öfen mit einer Produktionskapazität von über 50 t pro Tag	Durch das kantonale Recht zu bestimmen
70.17	Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe einschliesslich Anlagen zur Herstellung von Mineralfasern mit einer Schmelzkapazität von über 20 t pro Tag	Durch das kantonale Recht zu bestimmen
70.18	Anlagen zur Herstellung von keramischen Erzeugnissen durch Brennen mit einer Produktionskapazität von über 75 t pro Tag oder einer Ofenkapazität von mehr als 4 m <sup>3</sup> und einer Besatzdichte pro Ofen von über 300 kg pro m <sup>3</sup>	Durch das kantonale Recht zu bestimmen

---

70.19	Anlagen zur Vorbehandlung oder zum Färben von Fasern oder Textilien mit einer Verarbeitungskapazität von über 10 t pro Tag	Durch das kantonale Recht zu bestimmen
70.20	Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen unter Verwendung organischer Lösungsmittel mit einer Verbrauchskapazität von über 150 kg Lösungsmitteln pro Stunde oder von über 200 t pro Jahr	Durch das kantonale Recht zu bestimmen
70.21	Behandlungs- und Verarbeitungsanlagen zur Herstellung von Nahrungsmittelerzeugnissen: a. aus tierischen Rohstoffen (mit Ausnahme von Milch) mit einer Produktionskapazität von über 75 t Fertigerzeugnissen pro Tag b. aus pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionskapazität von über 300 t Fertigerzeugnissen pro Tag (Vierteljahresdurchschnittswert)	Durch das kantonale Recht zu bestimmen
70.22	Anlagen zur Behandlung und Verarbeitung von Milch, wenn die eingehende Milchmenge 200 t pro Tag übersteigt (Jahresdurchschnittswert)	Durch das kantonale Recht zu bestimmen

Ziff. 8 Nrn. 80.1 und 80.9

## 8 Andere Anlagen

Nr.	Anlagentyp	Massgebliches Verfahren
80.1	<i>Betrifft nur den französischen und italienischen Text.</i> Gesamtmeliorationen: a. Gesamtmeliorationen von mehr als 400 ha b. Gesamtmeliorationen mit Bewässerungen oder Entwässerungen von Kulturland von mehr als 20 ha oder Terrainveränderungen von mehr als 5 ha c. Landwirtschaftliche Gesamterschliessungsprojekte von mehr als 400 ha	Durch das kantonale Recht zu bestimmen
...		
80.9	Anlagen zur Grundwasserentnahme oder zur künstlichen Grundwasserauffüllung mit einem jährlichen Entnahme- oder Auffüllungsvolumen von mindestens 10 Millionen m <sup>3</sup>	Durch das kantonale Recht zu bestimmen